

"Plan für Europas Einigung" in Deutsche Zeitung (17. Februar 1962)

Quelle: Deutsche Zeitung. mit Wirtschaftszeitung. 17.02.1962, n° 41; 17. Jg. Köln: Schwab GmbH.

Urheberrecht: (c) Deutsche Zeitung

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"plan_fur_europas_einigung"_in_deutsche_zeitung_17_februar_1962-de-9209eef2-2d76-44b4-be2f-929e5e3ece71.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 15/09/2012

Das Stichwort: Fouchet-Ausschuß

Plan für Europas Einigung

Der Fouchet-Ausschuß wird am Montag in Paris seine Beratungen über das Statut für eine Europäische Union fortsetzen. General de Gaulle und Bundeskanzler Adenauer haben bei ihrem Treffen in Baden-Baden auch die Möglichkeiten erörtert, wie in Paris die Arbeiten des Ausschusses möglichst bis Mitte März abgeschlossen werden können. Das Baden-Badener Gespräch der beiden Regierungschefs hat damit den Ausschuß noch mehr in das politische Rampenlicht gedrängt. Mit welchen Projekten hat er sich bisher beschäftigt? Der Fouchet-Ausschuß, so benannt nach seinem Leiter, dem französischen Botschafter Fouchet, wurde am 18. Juli 1961 auf der Konferenz der sechs EWG-Regierungschefs in Bad Godesberg ins Leben gerufen. In ihrem Abschlußkommuniqué beauftragten sie „eine Kommission, Vorschläge über die Mittel und Wege vorzulegen, die es ermöglichen würden, der Einigung der europäischen Völker binnen kürzester Frist einen statuarischen Charakter zu geben“.

Nach der konstituierenden Sitzung des Ausschusses, dem für die Bundesrepublik Ministerialdirektor Jansen vom Auswärtigen Amt angehört, und nach einer allgemeinen Bestandsaufnahme der bereits früher erfolgten institutionellen Vorbereitungen für die politische Einigung Europas legte die französische Regierung Anfang Oktober 1961 im Ausschuß den Plan für einen „unauflöslichen europäischen Bund“ vor. Er sollte eine gemeinsame Außenpolitik und eine gemeinsame Verteidigungspolitik sowie eine enge kulturelle Zusammenarbeit der Mitglieder des Bundes erreichen.

Der erste Fouchet-Plan enthielt einen Rat, ein Parlament und eine Kommission als Institutionen des europäischen Bundes.

Der Rat, gebildet von den Regierungschefs der Mitgliedsstaaten oder deren Außenministern, sollte regelmäßig alle vier Monate zusammenkommen, um alle ihm vorgelegten politischen und wirtschaftlichen Themen zu beraten. Auf Antrag eines seiner Mitglieder sollte er verpflichtet sein, sich über jede politische Frage verbindlich zu äußern und für alle Mitgliedsstaaten einstimmig verbindliche politische und militärische Entscheidungen zu treffen. Schwerpunkte des Planes waren die Einschaltung des Europäischen Parlaments in Form von gemeinsamen Aussprachen mit den Regierungen und die vertraglich verankerte Revision des Bundesstatutes, die nach drei Jahren erfolgen sollte. Dem europäischen Bund sollten alle Staaten angehören können, die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.

Die Bundesregierung legte in engen Konsultationen mit den anderen Partnerstaaten der EWG im Fouchet-Ausschuß Ergänzungen zu dem ersten Entwurf vor, die im November und Dezember 1961 besprochen wurden. In ihnen wurden konkrete Richtlinien für die administrative Durchführung einer gemeinsamen Außenpolitik vorgeschlagen. In der Verteidigungspolitik wurde ausdrücklich festgestellt, daß diese innerhalb der NATO erfolgen müsse. Die politische Kommission wurde lediglich als Lenkungsausschuß aufgefaßt. Dagegen sollten dem Europäischen Parlament mit Hilfe eines Budgetrechtes größere Gewichte gegeben werden. Die direkten Wahlen des Europäischen Parlaments wurden ebenso vorgeschlagen wie ein alljährliches Kolloquium zwischen dem Parlament und dem Rat.

Der Name Europäischer Bund sollte in Union der Europäischen Völker gewandelt werden. Vor allem aber wurde vorgeschlagen, schon während der ersten dreijährigen Periode des Bundes in gewissen Fällen Mehrheitsentscheidungen zu ermöglichen. Die Revisionsklausel sollte gestraft werden. Der Aufbau der bereits bestehenden europäischen Gemeinschaften – EWG, Euratom und Montanunion – sollte nicht beeinträchtigt werden. Deren Fusion wurde als notwendig betrachtet. Der bereits heute tätige Europäische Gerichtshof sollte auch für den europäischen Bund Gültigkeit haben.

Die Arbeiten des Fouchet-Komitees kamen im Januar zum Stocken, als die französische Regierung sich von den ersten Vorschlägen Fouchets distanzierte und neue Punkte vorlegt, die von den Partnern Frankreichs im Fouchet-Ausschuß als Rückschritt und als eine Gefährdung der bisherigen Integration Europas aufgefaßt wurden.

Nach ihnen sollte die Wirtschaft erneut in den Aufgabenbereich der Union einbezogen werden, obwohl Frankreich bereits am 10. Februar 1961 auf der Konferenz der Regierungschefs in Paris auf diese Forderung verzichtet hatte. Die Zuständigkeit der NATO für die Verteidigung auch im Falle einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik wurde nicht mehr erwähnt. Die französische Regierung hatte diese Verantwortung noch am 18. Juli 1961 in Bad Godesberg anerkannt. Im Widerspruch zu der Deklaration von Bonn (18. Juli 1961) sollte das Europäische Parlament nicht mehr über Fragen beraten, die nicht zu ihnen, in den Römischen Verträgen und im Vertrag über die Montanunion festgesetzten Rechten gehören. Geschähe dies doch, so sollte vorher der Rat der Union sein Einverständnis erklären.

Die im ersten Fouchet-Entwurf enthaltene Unauflöslichkeit der Union, die Bildung eines politischen Sekretariats, die Revisionsklausel zur Verstärkung der Union und die Reform der bestehenden Gemeinschaften wurden nicht mehr erwähnt. Der Eintritt zur europäischen Union sollte für die Mitgliedsstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft nicht mehr obligatorisch sein. Diese Grundlagen findet der Ausschuß vor, wenn er am 19. Februar zusammentritt.

Lo